# Information zum neuen Waffenrecht

Die Änderung des Waffengesetzes, die am 1. April 2003 in Kraft treten wird, hat in Bezug auf die Rettungsmesser Rescue-Tool I und Rescue Tool III (Hubertusmesser) inzwischen zu einiger Verwirrung bei Feuerwehren und Rettungsdiensten geführt. Wir haben daher versucht, in Verbindung mit den Herstellern und dem Bundeskriminalamt (BKA), die Situation für unsere Händler und die Einsatzkräfte ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abzuklären und die Auswirkungen des neuen Waffengesetzes auf diesen Personenkreis darzustellen.

## 1. Welche Messer sind betroffen?

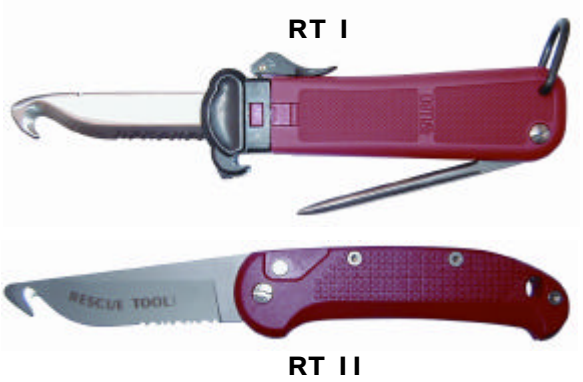


RT I

RT II

Betroffen sind ausschließlich die Rettungsmesser RT I (Fallmesser, Hanodor-Messer) und die Rettungsmesser RT II (RM-2, Springmesser, Hubertus-Tool). Das RT I ist in so weit betroffen, dass lt. Gesetzestext **alle** Fallmesser in Zukunft als Waffen klassifiziert und somit verboten sind. Das RT II ist aufgrund seiner Klingenlänge betroffen und somit, wenn man sich buchstabengetreu an den Gesetzestext hält, in Zukunft ebenfalls verboten.

## 2. Wird es Ausnahmeregelungen geben?

Ja! Es wird Ausnahmeregelungen geben. Auf Nachfrage beim BKA wurden wir wie folgt informiert:

- zunächst wird es vom 1. April bis 31. August 2003 eine Zwischenfrist geben, in der der Besitz dieser Messer wie auch aller anderen Messer, die in Zukunft verboten sein werden, noch nicht verfolgt wird. Der Hintergrund ist der, dass allen die ein solches Messer besitzen die Möglichkeit gegeben werden soll, dieses bei den entsprechenden Stellen abzugeben. Da nicht jeder vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiß, wurde diese Frist eingeräumt, um Besitzer solcher Messer nicht von einem auf den anderen Tag zu kriminalisieren.

- gleichzeitig liegen bereits Anträge verschiedener Länder-Innenministerien beim BKA vor. Hier wird beantragt, die o.g. Messer im Hinblick darauf zu begutachten, sie in Zukunft von dieser Neuregelung auszunehmen und als **Werkzeuge** zu klassifizieren. Damit wäre das Thema Verbot nicht nur für Einsatzkräfte sondern sogar grundsätzlich vom Tisch. Auch die Entscheidungsträger sind zu dem Schluss gekommen, dass eine Ausnahmeregelung für einzelne Personenkreise undurchführbar wäre.

## 3. Wie soll sich der Feuerwehrmann verhalten?

Laut Aussage des BKA besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Aufgrund der Zwischenfrist bis zum 31. August und der Tatsache, dass bis zu diesem Termin der Vollzug außer Kraft gesetzt ist, besteht kein Grund, die im Gebrauch befindlichen Messer auszumustern. Weiterhin hat das BKA zu diesem Thema bereits einen Bericht an das Bundesministerium des Inneren verfasst, in dem die Problematik dargestellt wird. Seitens des BKA besteht keine Veranlassung, die Messer **nicht** als Werkzeuge einzustufen und damit die Diskussion um ein Verbot ein für alle Mal zu beenden. Da das BKA letztendlich die Instanz ist, die zur Begutachtung von Waffen heran gezogen wird, ist man hier sicher, dass das BMI der Auffassung des BKA folgen und die Messer als Werkzeuge einstufen wird.

Wir hoffen, mit diesen Informationen die Unsicherheit bei den Fachhändlern und den Einsatzkräften beseitigt zu haben. Sobald uns eine schriftliche Information über die Einstufung dieser Messer vorliegt, werden wir diese selbstverständlich sofort weitergeben bzw. veröffentlichen.